



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

Mittwoch 23. Dezember 2020

Nr. 60

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------|
| Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit | S. 839 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ für das Haushaltsjahr 2021 | S. 846 |
| Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokeler Au | S. 847 |
| Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brammerau | S. 849 |
| Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee | S. 851 |
| Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee für das Haushaltsjahr 2020 | S. 852 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee für das Haushaltsjahr 2021 | S. 853 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2021 | S. 854 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert für das Haushaltsjahr 2021 | S. 855 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au für das Haushaltsjahr 2021 | S. 856 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch für das Haushaltsjahr 2021 | S. 857 |

| | |
|--|--------|
| Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau für das Haushaltsjahr 2020 | S. 858 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau für das Haushaltsjahr 2021 | S. 859 |
| Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schleibek-Olpenitz für das Haushaltsjahr 2020 | S. 861 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au für das Haushaltsjahr 2021 | S. 862 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei für das Haushaltsjahr 2021 | S. 863 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schleibek-Olpenitz für das Haushaltsjahr 2021 | S. 864 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby für das Haushaltsjahr 2021 | S. 865 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau für das Haushaltsjahr 2021 | S. 866 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Eider am Schulensee für das Haushaltsjahr 2021 | S. 867 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau für das Haushaltsjahr 2021 | S. 868 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor für das Haushaltsjahr 2021 | S. 869 |



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Antonia Burgmann

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
18.12.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit

Gemäß §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Personen,

1. die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

2. die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung durchgeführter SARS-CoV-2 Antigenschnelltest auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Fürde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

oder

3. die nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind

oder

4. denen durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen),

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis auf Weiteres ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).

5. Die unter Ziffer 2 genannten Personen dürfen zur Durchführung einer molekularbiologischen Untersuchung auf SARS-CoV-2-Viren ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen, d.h. keinerlei Zwischenstopps.
6. Die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich unter untenstehenden Kontaktdaten beim Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde, welcher über das Bürgertelefon (04331/202-850) oder per E-Mail unter gesundheitschutz@kreis-rd.de zu melden.

Folgende Daten müssen mitgeteilt werden:

- Vor- und Nachname,
Geburtsdatum,
Telefonische Erreichbarkeit,
Anschrift,
Einordnung der eigenen Person (Ziffer 1 - 3),
Krankheitssymptome inkl. Mitteilung des Tages des ersten Auftretens,
Tag des Testes,
 - Vor- und Nachname von noch im Haushalt lebenden Personen
7. Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Personen sind verpflichtet, folgende **Verhaltensmaßnahmen** einzuhalten:
 - Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
 - Ein Abstand von > 1,50 - 2m zu allen Personen ist einzuhalten.
 - Benutzung von Einwegtaschentüchern beim Naseputzen.
 - Tragen eines **eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes**, wenn es unver-

- meidlich ist, dass Sie den Raum mit Dritten teilen müssen. Dieser ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.
- Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis). Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
 - Führen eines **Tagebuchs** bezüglich ihrer Symptome, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen. Die Körpertemperatur ist **zweimal täglich** zu messen.
 - Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter den aufgeführten Kontaktdaten zu informieren.
8. Den unter Ziffer 1-4 genannten Personen wird die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31 IfSG untersagt. Ausgenommen ist Home-Office, wenn dies ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.
10. Die Anordnung der Absonderung gilt solange, bis sie vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde wieder aufgehoben wird.
11. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
12. Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.
13. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
14. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 a Absatz 1, 28 Absatz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren An-

zahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Personen, die gemäß der RKI Vorgaben als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig. Das sind Personen mit 15 Minuten „face-to-face Kontakt“, und/oder einer längeren Exposition im Raum (z. B. 30 Minuten) mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole und/oder direkte Kontakt zu Sekreten ausgesetzt waren. Eine konkrete Definition kann beim RKI abgerufen werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?jsessionid=7EDD03B554492F3938252D1388B8FBE5.internet101#doc13516162bodyText8)

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Das IfSG sieht in den §§ 28 - 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter den Ziffern 1 - 4 genannten Personen festgestellten Erkrankung oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Das seitens des Gesetzes eingeräumte Ermessen erfolgt demgemäß pflichtgemäß und rechtmäßig.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung und von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der bevorstehenden Feiertage und der bereits hohen Arbeitsauslastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden zur Sicherstellung der Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus obenstehende Maßnahmen getroffen.

Diese Anordnung tritt am 18.12.2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 10.01.2021 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Hinweise:

- Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung zu nichtpositiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Achten Sie jederzeit auf die Husten- und Nies-Etikette und nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Der Kontakt zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei die o.g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.
- Hygieneartikel sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden.
- Geschirr und Wasche sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, nicht ohne diese zuvor zu waschen. Wasche, die mit dem Intimbereich in Kontakt kommt, sollte bei mind. 60°C gewaschen werden.
- Oberflächen, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flachendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Auf regelmäßiges Händewaschen, insbesondere vor und nach der Zubereitung von Speisen, dem Essen und dem Toilettengang.
- Sie sollten für regelmäßige Lüftung der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und dem Badezimmer sorgen.
- Erledigen Sie Ihre Einkäufe online oder lassen dies durch Drive erledigen
- Ein direkter Weg bedeutet im Zweifelsfall die Nutzung eines Taxis oder eigenen Fahrzeugs, nicht aber die Nutzung des ÖPNV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische

Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage


Antonia Burgmann

Haushaltssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ für das Haushaltsjahr 2021

Die Anstalt öffentlichen Rechts hat aufgrund § 28 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) in der Organisationssatzung festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik- geführt werden. Nach der GemHVO -Doppik- in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts „Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen“ vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

| | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.441.200 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.502.800 Euro |
| einem Jahresfehlbetrag von | -61.600 Euro |

und

| | |
|--|----------------|
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.436.300 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.462.500 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 53.300 Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 49.200 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 36,53 Stellen |

§ 3

Die Gemeindeanteile / Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

| | <u>Kindergartenumlage</u> | <u>Investitionsumlage</u> |
|--------------------|---------------------------|---------------------------|
| a) Kita Borgstedt | 386.400 Euro | 15.000 Euro |
| b) Kita Ascheffel | 387.100 Euro | 7.700 Euro |
| c) Kita Brekendorf | 232.900 Euro | 3.200 Euro |
| d) Kita Bünsdorf | 132.200 Euro | 23.300 Euro |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung der Vorstandsvorsitzende seine Zustimmung nach §§ 95d und 95f GO erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro. Die Genehmigung des Verwaltungsrats gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Der Höchstbetrag für unerhebliche Verpflichtungsermächtigungen, für deren Eingehung der Vorstandsvorsitzende seine Zustimmung nach §§ 95d und 95f GO erteilen kann, beträgt 1.000,00 Euro. Die Genehmigung des Verwaltungsrats gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Groß Wittensee, 14.12.2020

gez. Betz
(Vorstandsvorsitzender)

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes BOKELER AU

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz-LWVG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 9.12.20 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 23.12.2016 mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

§ 1

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

(zu Datenschutzgrundverordnung und Landesdatenschutzgesetz)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs. 1c Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen bzw. Dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter – Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldedatei, Grundsteuerkartei
3. Untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

4. Amtsgericht, Grundbuchamt.

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3b Datenschutzgrundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

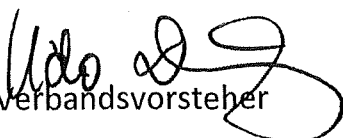
§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Bokel, den *4. Dez. 2020*


Verbandsvorsteher

Genehmigt: *14.*

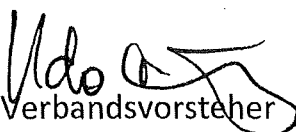
Rendsburg, den

c. A.



Ausgefertigt:

Bokel, den *16.12.2020*


Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:

Rendsburg, den **23. Dez. 2020**



2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes BRAMMERAU

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz-LWVG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 10.12.20 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 11.02.2015, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018, mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

§ 1

§9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 2

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 3

§ 27 erhält folgende Fassung:

(zu Datenschutzgrundverordnung und Landesdatenschutzgesetz)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs.3 WVG dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Abs. 1c

Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1

Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefonnummer und Email-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen bzw. Dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter – Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldedatei, Grundsteuerdatei
3. Untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
4. Amtsgerichte-Grundbuchämter

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3b Datenschutzgrundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 10 Datenschutzgrundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutzgrundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

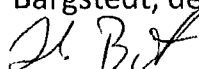
Beschlossen durch den Verbandsausschuss :

Bargstedt, den 10. Dez. 2020


Verbandsvorsteher

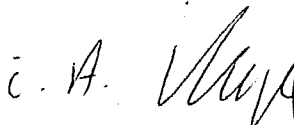

Ausgefertigt:

Bargstedt, den 16.12.2020


Verbandsvorsteher

Genehmigt:

Rendsburg, den 24.12.2020

Bekannt gemacht:

Rendsburg, den 23. Dez. 2020



**1. Satzung
zur Änderung der SATZUNG
des Wasser- und Bodenverbandes Westensee**

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Westensee vom 7.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverbandes Westensee vom 16.06.2017 erlassen:

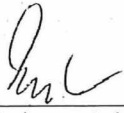
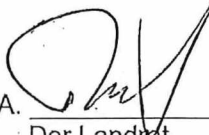

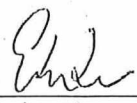

Artikel 1

1. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 3 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung **Verbandsvorsteher**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

| | |
|--|---|
| <p>1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am</p> <p>Rumohr, <u>7.12.2020</u>  Datum Verbandsvorsteher</p> | <p>2. genehmigt: Rendsburg, <u>10. Dez. 2020</u></p> <p>i.A.  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>  |
| <p>3. ausgefertigt:</p> <p>Rumohr, <u>14.12.2020</u>  Datum Verbandsvorsteher</p> | <p>4. bekannt gemacht am <u>23. Dez. 2020</u></p> <p> Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> |

ERSTE NACHTRAGS- HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Westensee

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 52.200,00 € und die Aufwendungen mit 70.600,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 18.700,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 8.700,00 € und Ausgaben von 18.400,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 9.700,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2020 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 12,50 € (1.771 BE)

Flächenbeitrag: 3,50 € (6.238 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Rumohr , den 15.11.20
Ort

Jur
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Westensee

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 47.700,00 € und die Aufwendungen mit 65.800,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 18.100,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 8.700,00 € und Ausgaben von 18.100,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 9.400,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 12,50 € (1.771 BE)

Flächenbeitrag: 3,50 € (6.238 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Rumoh , den 15.11.20
Ort

Jul
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Wasbek

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 39.900,00 € und die Aufwendungen mit 36.300,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 3.600,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 3.600,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 3.600,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 12,00 € / Mitglied (235 BE)
- Flächenbeitrag: 7,20 € / BE (4.419 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 0,30 € / BE (3.721 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Wasbek, den 12.11.2020
Ort

Klaus Kuhl
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 23.400,00 € und die Aufwendungen mit 23.000,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 400,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 400,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 400,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

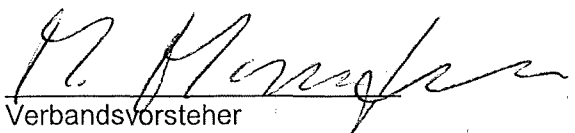
| | |
|--|-----------------------------|
| -Grundbeitrag: | 20,00 € / Mitglied (175 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 9,50 € / BE (1.826 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft: | 1,00 € / ha (1.407 ha) |

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bohnert, den 27.11.20
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 31.800,00 € und die Aufwendungen mit 30.500,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 1.300,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 1.300,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 1.300,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 10,00 € (899 BE)

Flächenbeitrag: 6,00 € (2.204 BE)

Schöpfwerksbeitrag: 180,00 € (17 BE)


Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 1,00 € (1.599 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Melsdorf, den 08.12.20
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 8.600,00 € und die Aufwendungen mit 7.800,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 800,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 800,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 800,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| -Grundbeitrag: | 10,00 € / Mitglied (158 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 5,50 € / BE (1.023 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft: | 1,00 € / BE (772 BE) |

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Krummwisch, den 20.12.2020
Ort

Julius Eggert
Verbandsvorsteher

ERSTE NACHTRAGS- HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

99.700,00 € (bisher 100.00,00 €)

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

49.700,00 € (bisher 0,00 €)

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20% der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2020

§ 3

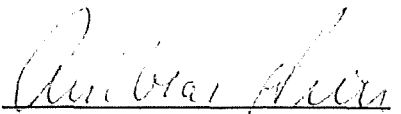
Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------------------------|
| -Grundbeitrag: | 10,00 € / Mitglied (374 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 12,00 € / BE (6.076 BE) |
| -Schöpfwerksbeitrag: | 16,00 € / BE (598 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft: | 0,30 € / BE (5.646 BE) |

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Hemmingstedt, den 01.12.2020
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 109.100,00 € und die Aufwendungen mit 95.900,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 13.200,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 13.200,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 13.200,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------------------------|
| -Grundbeitrag: | 10,00 € / Mitglied (380 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 12,00 € / BE (6.081 BE) |
| -Schöpfwerksbeitrag: | 16,00 € / BE (596 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft: | 0,30 € / BE (5.671 BE) |

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Hammweddel, den 01.12.2020
Ort

Andreas Luhnau
Verbandsvorsteher

Veröffentlichungen von Bekanntmachungen

Nachfolgend aufgeführte Wasser- und Bodenverbände (WaBoV) und der Gewässer-u. Landschaftsverband Schlei (GuLV) geben den Beschluss der Haushaltssatzungen für das Jahr 2021 öffentlich bekannt. Der Wasser- und Bodenverband Schleibek-Olpenitz hat die Nachtragshaushaltssatzung für 2020 am 26.11.2020 beschlossen.

| | <u>Verband</u> | <u>Beschluss</u> |
|----|---|------------------|
| 1. | WaBoV Schwastrumer Au | 17.11.2020 |
| 2. | Gewässer- und Landschaftsverband Schlei | 02.12.2020 |
| 3. | WaBoV Schleibek-Olpenitz | 26.11.2020 |

Die Mitglieder der jeweiligen Verbände können während der Dienststunden im Büro des WaBoVs der Angelner Auen, Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup die Haushaltssatzungen, die Haushaltspläne, die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

Verbandsvorsteher der
vorstehenden Verbände

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Wasser- und Bodenverbandes

Schleibek-Olpenitz

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung* vom _____ folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|--|---------------------|-------------------------|---|-----------------------------------|
| | | | gegenüber bisher EUR | nunmehr festgesetzt auf EUR |
| 1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen | 90.000,00 | - | 173.800,00 | 263.800,00 |
| die Ausgaben | 90.000,00 | - | 173.800,00 | 263.800,00 |
| 2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen | - | - | - | - |
| die Ausgaben | - | - | - | - |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen
von bisher _____ EUR auf _____ EUR.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher _____ EUR auf _____ EUR.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
von bisher _____ Stellen auf _____ Stellen.
4. Der Hebetermin
von bisher _____ auf den _____
(TT / MM / JJ) (TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

| Beitragshebeart | bisher EUR/BE | neu EUR/BE |
|---|------------------|---------------|
| Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag | | |
| Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag | | |
| Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft | | |
| Deichunterhaltung | | |
| Schöpfwerksunterhaltung | | |
| Kapitaldienst | | |

Süderbrarup, den 26.11.2020
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung, den I. Nachtragshaushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappeler Str. 48b, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641 529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2020

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 17.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

73.900,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.08.2021
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|--------------|--------------|
| Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag | <u>32,75</u> | EUR/Mitglied |
| Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag | <u>10,00</u> | EUR/BE |
| Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft | <u>1,00</u> | EUR/ha |
| Kapitaldienst | _____ | EUR/Nha/ha |
| Deichunterhaltung | <u>10,00</u> | EUR/BE/ha |
| Schöpfwerksunterhaltung | <u>15,00</u> | EUR/BE/ha |
| Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen | _____ | EUR/ha |

Damp, den 17.11.2020
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.:04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2020

Haushaltssatzung

des

Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

33.500,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 1. Juni 2021.

§ 3

Der Beitrag wird wie folgt festgesetzt:

Beitrag 0,20 EUR/ha

Süderbrarup, den 02.12.2020
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei, Kappeler Str. 48 b in 24372 Süderbrarup, Tel.: 04641-529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2020

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Schleibek-Olpenitz

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

125.600,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen
4. Der Hebefermin auf den 15.08.2021
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|-----------------------------|--------------|
| Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag | <u>30,00</u> | EUR/Mitglied |
| Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag | <u>9,00</u> | EUR/BE |
| Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft | <u> </u> | EUR/ha |
| Kapitaldienst | <u> </u> | EUR/Nha/ha |
| Deichunterhaltung | <u>4,00</u> | EUR/BE/ha |
| Schöpfwerksunterhaltung Olpenitz | <u>120,00</u> | EUR/BE/ha |
| Schöpfwerksunterhaltung Schleibek | <u>75,00</u> | EUR/BE/ha |

Süderbrarup, den 26.11.2020
(Ort) (Datum)

J. H. Waller v. Olpenitz
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.:04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2020

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Winnemark-Kopperby

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 11.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

18.900,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

_____ EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

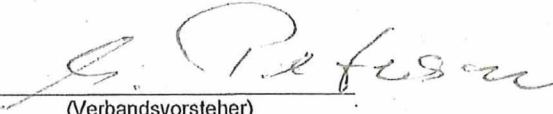
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf _____ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.600,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.04.2021.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|--------------|--------------|
| Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag | <u>30,75</u> | EUR/Mitglied |
| Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag | <u>5,50</u> | EUR/BE |
| Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft | <u>1,00</u> | EUR/ha |
| Kapitaldienst | _____ | EUR/Nha/ha |
| Deichunterhaltung | _____ | EUR/BE/ha |
| Schöpfwerksunterhaltung | _____ | EUR/BE/ha |
| Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen | _____ | EUR/ha |

Winnemark, den 11.12.2020


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.:04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 23. Dez. 2020

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Fuhlenau

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren gem. §§ 49, 48 Abs.2 Wasserverbandsgesetz) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

46.700,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.000,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf -- Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.01.2021

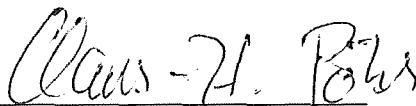
§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|-------|--------------|
| Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag | 13,00 | EUR/Mitglied |
| Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag | 7,00 | EUR/BE |
| Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft | 0,22 | EUR/ha |
| Kapitaldienst | _____ | EUR/Nha/ha |
| Deichunterhaltung | _____ | EUR/BE/ha |
| Schöpfwerksunterhaltung | _____ | EUR/BE/ha |
| Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen | _____ | EUR/ha |

Gnutz, den

16.12.2020



(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Itzehoer Str. 25, 24622 Gnutz, nach telefonischer Absprache unter 04392-1840, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Eider am Schulensee

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 81.300,00 € und die Aufwendungen mit 81.100,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 200,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 18.200,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 18.200,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: **7,50 €** (5,00 €) (364 BE)

Flächenbeitrag: **6,60 €** (5,80 €) (9.855 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptideverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Flint Beck, den 17.01.20
Ort

Jim Störje
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau

für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 34.500,00 € und die Aufwendungen mit 29.000,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 5.500,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 5.500,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 5.500,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.05.2021 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 5,80 € / Mitglied (273 BE)
- Flächenbeitrag: 4,90 € / BE (4.318 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 0,80 € / ha (3.346 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Lütkemeyer, den 11.11.20
Ort

Haus
stellv. Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 23.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

121.000 EUR

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | | |
|----|--|------------|
| 1. | Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag | 46,15 EUR/Mitglied |
| 2. | Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag | 8,00 EUR/BE |
| 3. | Hochwasserschutz | 0,00 EUR/ha |
| 4. | Schöpfwerksunterhaltung | 105,00 EUR/BE |
| 5. | Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaften | 0,50 EUR/BE |


Goosefeld, den 23.11.2020

Laura Bolten
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung ist durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor am 23.11.2020 beschlossen worden. Der Haushaltsplan 2021 liegt bei der Verbandsvorsteherin Laura Bolten, Rothenstein 5, 24214 Neudorf-Bornstein zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder aus, und zwar für die Dauer von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe des Kreisblattes Rendsburg-Eckernförde, in der diese Bekanntmachung abgedruckt ist.

Neudorf-Bornstein, 23.11.2020
Der Vorstand


Laura Bolten